

## **Erlass zur Fortsetzung des Studien- und Lehrbetriebes an den Hochschulen in Mecklenburg-Vorpommern im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Lesefassung)**

Mit Blick auf die gegenwärtig erkennbare Infektionslage in Mecklenburg-Vorpommern sowie die allgemeinen Festlegungen der Landesregierung wird in Abstimmung mit den Hochschulleitungen Folgendes festgelegt:

Der Studien- und Lehrbetrieb im Sommersemester 21 wird an den Hochschulen bis auf Weiteres für alle Studierenden digital abgehalten.

Davon ausgenommen sind:

- Lehrveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen zwingend erfordern. Das gilt auch für Lehrveranstaltungen der Hochschule für Musik und Theater.

Diese Lehrveranstaltungen können in Abstimmung mit den zuständigen Gesundheitsämtern (Hygieneplan) weiterhin in Präsenz durchgeführt werden.

Die Abnahme bzw. Durchführung von Prüfungen erfolgt grundsätzlich in digitalen Formaten gemäß den geltenden Rahmenprüfungsordnungen. Sofern digitale oder alternative Prüfungsformate nicht umsetzbar sind, können unter strikter Beachtung der Hygienevorschriften des Robert-Koch-Instituts Prüfungen in Ausnahmefällen physisch abgenommen werden.

Der Betrieb und Besuch der Hochschulbibliotheken und -archive richtet sich nach den geltenden Regeln der Corona-Landesverordnung in der jeweils geltenden Fassung (insbesondere § 2 Absatz 9).

Die Hochschulen prüfen und entscheiden, ob und wann entsprechende Bereiche (z. B. Prüfungsämter) unter Beachtung der Hygienevorschriften des Robert-Koch-Instituts für den Publikumsverkehr geöffnet werden können. Wo immer dies umsetzbar ist, ist das mobile Arbeiten zu Hause zu ermöglichen. Es besteht die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in den Hochschulen zu tragen. Diese Tragepflicht besteht für alle Verkehrswege innerhalb der Dienststellen. Diese Pflicht besteht darüber hinaus auch für Zusammenkünfte /Beratungen von mehr als jeweils zwei Personen in den Räumen.

Es wird dringend empfohlen im Rahmen von Lehrveranstaltungen die MNB auch am Platz zu tragen. Die Pflicht besteht nicht für Personen, die durch körperliche und/oder gesundheitliche Beeinträchtigungen daran gehindert sind und dies mit einem ärztlichen Attest belegen können.

Die Studierendenwerke betreiben ihre Mensen und Cafeterien nach den für Gaststätten geltenden Regeln der Corona-Landesverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Die oben getroffenen Entscheidungen dienen der Abwehr weiterer Infektionsrisiken und dem Schutz der Hochschulangehörigen.

28.03.2021